

VORSTELLUNG DER SATZUNGSÄNDERUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 27.02.2026:

Neufassung der Satzung des Turn- und Sportvereins e. V. Hirschaid



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde 1913 gegründet und führt den Namen „Turn- und Sportverein e. V. Hirschaid“, abgekürzt „TSV Hirschaid“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Alleestr. 2, 96114 Hirschaid.
3. Der Verein ist mit der Nr. VR 60 im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.
4. Der Verein gehört mit der Mitglieds-Nr. 40330 dem Bayerischen Landessportverband (BLSV), München an.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Ausübung von Sportarten, in folgenden Abteilungen:
 - a) Badminton **Ballett/Tanzen**
 - b) Basketball
 - c) Darts
 - d) Fußball **Erwachsene**
 - e) Fußball-Jugend **Kampfsport**
 - f) Kampfsport **Leichtathletik**
 - g) Leichtathletik **Racketsport**
 - h) Schach
 - i) Schwimmen
 - j) Skisport und Wandern **Turnen**
 - k) Tischtennis **Wandern/Wintersport**
 - l) Turnen und Tanzen

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperlich, seelisch oder sexualisiert.
5. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt unter Berücksichtigung des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebs möglich ist.
6. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden hauptsächlich aus Beiträgen und Spenden erbracht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person sein/werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und/oder gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit wird in einer Beitragsordnung festgeschrieben. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung eines Aufnahmebeitrags beschließen. Dessen Höhe wird in der Beitragsordnung festgeschrieben.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Aktiven-Beiträgen beschließen. Die Höhe dieser und die Kriterien dafür werden in der Beitragsordnung festgeschrieben.
4. **Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zu Helferdiensten verpflichtet werden können. Diese können auch geldlich abgegolten werden, wobei der fällige Betrag den Mitgliedsbeitrag nicht übersteigen darf. Näheres wird in der Beitragsordnung festgeschrieben.**
5. Abteilungsbeiträge können durch die jeweilige Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereins-Ausschuss.

6. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das fünf-fache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
7. Der Ausschuss kann beschließen, dass der Mitgliedsbeitrag, teilweise oder ganz, durch Arbeitsdienste abgeleistet werden kann und setzt dann eine entsprechende Stundenzahl fest.
8. Alle Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird.
9. Der Vorstand kann einem Mitglied, insbesondere aus sozialen Gründen, den Beitrag stunden, oder ganz bzw. teilweise erlassen.
10. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
11. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
12. Bei unterjährigem Eintritt bis 31.03. wird der volle Jahresbeitrag berechnet, danach anteilig ab dem Monat des Eintritts.

§ 6 Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 3. Vorsitzenden
4. dem Schatzmeister

§ 8 Wahl und Zuständigkeit des Vereins-Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann vom Vereins-Ausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu gewählt werden.
3. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch eine Finanzordnung beschränkt werden.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Darunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens

- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschluss über Aufnahme und/oder Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 6. Die Zuständigkeiten für die einzelnen Bereiche/Resorts werden unter den drei Vorsitzenden aufgeteilt.
- 7. Für den Bereich/das Resort „Finanzen“ kann nicht der 1. Vorsitzende verantwortlich sein.
- 8. Der Schatzmeister regelt die Finanz- und Kassengeschäfte.
- 9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 10. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt nicht durch eine Nachwahl im Vereins-Ausschuss besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 11. Vorstandsmitglieder können kein weiteres Amt als Revisor und/oder im Ältestenbeirat des Vereins wahrnehmen.
- 12. Der Vorstand ist, unabhängig davon ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die des anwesenden, ranghöchsten Vorstandsmitglieds.
- 13. Vorstandsmitglieder nach § 7 können nur Mitglieder des Vereins sein/werden.
- 14. Ein evtl. Aufwendungsersatz ist in der Finanzordnung des Vereins geregelt.
- 15. Der Vorstand darf unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Änderungen/Ergänzungen der Satzung vornehmen, die zur Behebung gerichtlicher/behördlicher Beanstandungen, erforderlich/zweckdienlich sind.

§ 9 Der Vereins-Ausschuss setzt sich zusammen aus

1. den Mitgliedern des Vorstands
2. den Abteilungsleitern
3. ~~den Jugendleitern~~ **dem Jugendleiter**
4. **dem Ehrenamtsbeauftragten**
5. bis zu 5 weiteren Mitgliedern für besondere und/oder weitere Aufgaben

§ 10 Aufgaben und Sitzungen des Vereins-Ausschusses

1. Die weiteren Ausschuss-Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
2. Der Ausschuss berät und unterstützt den Vorstand. Von der Mitgliederversammlung können weitere Befugnisse übertragen werden.
3. Der Ausschuss tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr. Ansonsten nach Bedarf oder auf Anforderung von zwei Dritteln der Ausschuss-Mitglieder.
4. Zu den Sitzungen werden die Ausschuss-Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, einberufen.
5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Ausschuss-Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Sitzungsleiters.
6. Ausschuss-Mitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein/werden.
7. Über den Verlauf der Ausschuss-Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins ist, oder die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Einberufung an alle Mitglieder gilt als erfolgt, wenn diese im Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Hirschaid veröffentlicht wurde. Zusätzlich kann die Veröffentlichung am „Schwarzen Brett“ des Sportheims und in anderen sozialen Medien des Vereins erfolgen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich/per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung leitet ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
7. In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
8. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
9. Bei Beschlussfassungen und Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks und/oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
11. Grundsätzlich werden die zu berufenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Abweichend davon können in jeweils einem Wahlgang die Jugendleiter, die weiteren Mitglieder des Ausschusses, die Revisoren und die Mitglieder des Ältestenbeirats „en bloc“ gewählt werden.
12. Gewählt ist der Kandidat/sind die Kandidaten, der/welche die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat/haben. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche

einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

13. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgendes zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Entlastung, Wahl und Abberufung des Vorstands
 - c) Wahl der **Abteilungsleiter und des Jugendleiters**
 - d) Wahl der weiteren Ausschuss-Mitglieder **und des Ehrenamtsbeauftragten**
 - e) Wahl der Revisoren und des Ältestenbeirats
 - f) Beschlussfassung über Vereinsordnungen und Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Auflösung von Abteilungen
 - h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstands
 - i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Tagesordnung ergeben
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
14. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, für das ein Schriftführer bestimmt wird. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll kann auf Antrag eingesehen werden.

§ 12 Abteilungen

1. Die **Abteilungsleitung wird Abteilungsleiter werden** von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
2. Die Abteilungen sind in Ihrem eigenen Bereich tätig und regeln diesen selbst.
3. Weiteres kann in einer Abteilungsordnung festgelegt werden, die sich an den Rahmen der Vereinssatzung halten muss.
4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die **Jugendleitung Der Jugendleiter** wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
2. Die **Jugend des Vereins** führt und verwaltet sich selbstständig. Jugendleitung entscheidet über ihre, durch den Haushalt des Vereins zufließenden, Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
4. Weiteres, **insbesondere die Aufgaben werden** wird kann in einer Jugendordnung festgelegt werden, die sich an den Rahmen der Vereinssatzung halten muss.

§ 14 Ehrenamtsbeauftragter

1. Der Ehrenamtsbeauftragte wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
2. Der Ehrenamtsbeauftragte fördert die ehrenamtliche Arbeit im Verein. Seine Hauptaufgaben sind:
 - a) Rekrutierung neuer freiwilliger Mitarbeiter.

- b) Unterstützung und Beratung für Ehrenamtliche, um deren Engagement zu fördern und zu würdigen.
- c) Planung und Koordination verschiedener Aktivitäten und Projekte, die das Ehrenamt im Verein stärken. Dazu gehört die Organisation von Ehrungen und Veranstaltungen zur Wertschätzung der Ehrenamtlichen.
- d) Schnittstelle zwischen Verein und übergeordneten Verbänden oder Organisationen
- e) Verbesserung der Qualität der ehrenamtlichen Arbeit und Erhöhung der Wertschätzung für das Engagement im Verein.

§ 14 15 Revision

- 3. Zwei Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- 4. Die Revisoren kontrollieren die Finanz- und Kassengeschäfte des Vereins. Ihnen sind sämtliche, relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis der Prüfung berichten die Revisoren jährlich in der Mitgliederversammlung.
- 5. Scheidet ein Revisor während der laufenden Amtszeit aus, so wird die Revision bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Revisor durchgeführt.
- 6. Sonderprüfungen sind möglich.
- 7. Die Revisoren gehören dem Vereins-Ausschuss nicht an.

§ 15 16 Ältestenbeirat

- 1. Der Ältestenbeirat besteht aus vier Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- 2. Der Ältestenbeirat wird bei persönlichen Streitigkeiten und/oder Ernennung von Ehrenmitgliedern zu Rate gezogen.
- 3. Mitglieder des Ältestenbeirats gehören dem Vereins-Ausschuss nicht an.

§ 16 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Im Rahmen der Möglichkeiten im Haushalt des Vereins, können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen, auch pauschalierten Aufwandsentschädigung (z. B. Ehrenamtspauschale), ausgeübt werden.
- 3. Über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 entscheidet der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte- und Beendigung.
- 4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und/oder Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 17 18 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen und/oder durch die Benutzung von Anlagen und/oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Marktgemeinde Hirschaid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft beim Bayerischen Landessportverband (BLSV) und in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende, personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder digital gespeichert:
 - a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Abteilungszugehörigkeit
 - b. Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Account
 - c. BankverbindungDie digitale Erfassung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Aufnahmegerklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt, zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen und/oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des Bayerischen Landesportverbandes (BLSV) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- a. Name und Vorname
- b. Geburtsdatum
- c. Geschlecht
- d. Sportartenzugehörigkeit

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder den Sportfachverbänden, für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebs, zur Verfügung gestellt.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und Ergebnisse von Turnieren, sowie Feierlichkeiten am „Schwarzen Brett“ und/oder der Homepage und/oder den sozialen Medien des Vereins und/oder im Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Hirschaid und/oder sonstigen Medien, bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus dem Spielbetrieb und Vereins-Turnierergebnissen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen, aufbewahrt.

